

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
V. Querverbindungen		
1	Posteigene Querverbindungsleitung, die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt ist, für je 100 m monatlich	0,75
	Die Entfernungen werden in der Luftlinie von Hauptstelle zu Hauptstelle gemessen.	
	Zuschlag für Regelquerverbindungen zwischen Anlagen, deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken, jedoch innerhalb desselben Ortsnetzbereiches liegen,	
2	bei posteigenen Regelquerverbindungen, monatlich	30,—
3	bei teilnehmereigenen Regelquerverbindungen, monatlich	15,—
	Gebühr für posteigene Ausnahmequerverbindungen, die im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt werden,	
4	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, monatlich	wie Nr. 1 und 2
	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
5	bis zu 10 km, monatlich	450,—
6	bis zu 15 km, monatlich	675,—
7	bis zu 25 km, monatlich	900,—
	Ausnahmequerverbindungen über 25 km werden nicht geschaltet.	
	Laufende Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmequerverbindungen bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
8	bis zu 25 km, monatlich	Gebühren nach II J Nr. 16 bis 19
9	bis zu 50 km, monatlich	270,—
10	bis zu 75 km, monatlich	540,—
11	bis zu 100 km, monatlich	750,—
12	bis zu 200 km, monatlich	1500,—
13	über 200 km, für je 100 km mehr monatlich	300,—
	Zu Nr. 2 und 3: Über „Verschiedene Grundstücke“ s. Vorschrift II J Nr. 7	

VI. Einrichtungs- und Änderungsgebühren Vorbemerkungen

1. Einrichtungsgebühren
Für das Einrichten von Teilnehmereinrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie werden berechnet für das Herstellen der Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen, das Anbringen der Apparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen sowie für Leitungen, die nicht im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt werden,
 - a) Für das Einrichten von Hauptanschlüssen sowie der folgenden posteigenen Teilnehmereinrichtungen
 1. Zusatzeinrichtungen,
 2. Zwischenumschalter,
 3. einzeln einzurichtende Nebenstellen
 werden die Einrichtungsgebühren als Festpreise berechnet, die in den Abschnitten A bis C aufgeführt sind.

- b) Die Einrichtungsgebühren für die unter Nr. 1 a genannten Teilnehmereinrichtungen werden gebildet aus den Teilfestpreisen für:
 1. Leitungseinführungen (Grund- und Meterpreis) nach Abschnitt A,
 2. Teilnehmerleitungen (Meterpreis) nach Abschnitt B,
 3. die Art der Sprechstelle und für besondere Arbeiten nach Abschnitt C.

- c) Mit den Festpreisen sind alle Kosten einschließlich Material und Fahrten (Kosten für das Zurücklegen der Wege) — ausgenommen die unter Nr. 1 d aufgeführten Leistungen — abgegolten.

- d) Die Kosten für die nachstehend unter 1; bis 4; genannten Leistungen sind in den Festpreisen nicht enthalten. Sie werden nach dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand einschließlich etwaigem Mehraufwand für Fahrten zusätzlich berechnet;
 - 1; Herstellen besonderer Erder bei Freileitungseinführungen (zu Abschnitt A Nr. 1 und 2).
 2. Erd- und Pflasterarbeiten bei Kabeleinführungen (zu Abschnitt A Nr. 4 bis 6);
 3. Nebenanschlußleitungen, wenn besondere Linien — auch auf demselben Grundstück — hergestellt werden müssen;
 4. Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten.

- e) Die Einrichtungsgebühren für die nicht unter Nr. 1 a aufgeführten Teilnehmereinrichtungen sowie die unter Nr. 1 d ausgenommenen Kosten werden gemäß Preisordnung Nr. 848 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über Preise für Schwachstrom-Montageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes) berechnet.

- f) Arbeiten, die gemäß Nr. 1 a nach Festpreisen zu berechnen, in den im Abschnitt C aufgeführten Arten der Sprechstellen und besonderen Arbeiten jedoch nicht enthalten sind, werden ebenfalls gemäß der unter Nr. 1 e genannten Preisregelung berechnet;

- g) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen ergänzt die Festpreise unter Abschnitt C jährlich*

2. Befristete Überlassung von Teilnehmereinrichtungen (Zeitan schlüsse)

Für das Einrichten und Abbrechen werden Einrichtungsgebühren gemäß Nr. 1 e erhoben. Die Einrichtungsgebühren umfassen auch die Herstellung und den Abbruch von Linien und Leitungen, ferner die Schaltarbeiten bei der Vermittlungsstelle. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgezogen;

3. Änderungsgebühren

Für das Ändern von Teilnehmereinrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie werden wie die Einrichtungsgebühren gemäß Nr. 1 berechnet. Außerdem werden bei Änderungen die Kosten des Abbruchs von Einrichtungen und die Kosten für erforderliche Beförderung (Versendung) von Apparaten usw. erhoben. In den Abschnitten A bis C sind die Festpreise für die Änderung der unter Nr. 1 a genannten Teilnehmereinrichtungen enthalten.

- a) Nach den Bestimmungen für Änderungsgebühren werden auch andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen berechnet, z. B. Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten.

- b) Für den Abbruch posteigener Teilnehmereinrichtungen nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses werden — ausgenommen bei Zeitan schlüssen — keine Gebühren erhoben.